

Richtlinien für das Bildungskonto des Landes OÖ für den Zeitraum 2023 - 2028

1. Bereich und Umfang der Förderung

- (1) Mit dem Bildungskonto wird die berufsorientierte Weiterbildung und die berufliche Umorientierung (ausgenommen Umschulungen i.S.d. AMS) zur Arbeitsplatzsicherung gefördert. Bei Umorientierungen ist der Nachweis der beruflichen Anwendung innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss nachzuweisen.
- (2) Der Antrag muss bis spätestens 6 Monate nach Ende des Kurses bzw. Ablegung der Abschlussprüfung eingebracht werden.
- (3) Die Richtlinien für das Bildungskonto des Landes OÖ gelten für den Zeitraum 2023 bis 2028.
- (4) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.
Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "allgemeinen Förderungsrichtlinien" des Landes OÖ.
- (6) Stichtag für alle richtliniengemäßen Voraussetzungen (z.B. Arbeitnehmer-eigenschaft, Hauptwohnsitz) ist der Beginntag der Fortbildung.

2. Geförderter Personenkreis

Gefördert werden

- (1) Arbeitnehmer/innen, d.h. in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehende Personen
- (2) Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- (3) Wiedereinsteiger/innen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- (4) Geringfügig Beschäftigte
- (5) Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen

- (6) Freie Dienstnehmer/innen
- (7) Personen mit einem akademischen Abschluss, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 3.000 Euro brutto beträgt
- (8) Ein-Personen-Unternehmer/innen und Kleinunternehmer/innen mit maximal fünf (VZÄ) Beschäftigten. Bei Unternehmer/innen mit einem akademischen Abschluss darf das Einkommen monatlich nicht mehr als 3.000 Euro brutto betragen

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
- (2) Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der oö. Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (z.B. Ö-Cert) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen mit Bescheid eingerichtet sind.
- (3) Die Anwesenheit von 75% an der Bildungsmaßnahme muss nach deren Abschluss mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

4. Förderhöhe

- (1) Die maximale Gesamtförderhöhe gilt für den Zeitraum 2023 bis 2028.
- (2) Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 30 % der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.200 Euro gefördert.
- (3) Deutsch-Integrationskurse (A1, A2, B1, B2) werden mit 30% der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro gefördert.
- (4) Bildungsmaßnahmen werden mit einem erhöhten Fördersatz von 40% der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.400 Euro gefördert:
 - OÖ. Bonus: Meister-, Befähigungs- und Unternehmerprüfungen
- (5) Bildungsmaßnahmen werden mit einem erhöhten Fördersatz von 60 % der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.700 Euro gefördert:
 - OÖ. Bonus: Kollegs für Elementar- und Sozialpädagogik sowie Grundausbildungen für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

5. Auszahlung

- (1) Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen.
Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen von gesetzlichen oder sonstigen Interessensvertretungen werden im Rahmen der Förderung des öö. Bildungskontos jedoch nicht berücksichtigt.
- (2) Eine Förderung erfolgt nach
 - Kursabschluss
 - fristgerechter Einreichung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars mit den erforderlichen Unterlagen
 - Über Aufforderung des Fördergebers sind eventuell weitere Unterlagen vorzulegen
- (3) Das Antragsformular steht auf der Homepage des Landes Oberösterreich (www.land-oberoesterreich.gv.at) zur Verfügung.

6. Nicht gefördert werden

- (1) Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und bisher keinen Arbeitnehmerstatus hatten
- (2) Personen, die eine Alterspension beziehen
- (3) Personen, die ihren Hauptwohnsitz nur für einen bestimmten Zeitraum in Oberösterreich angemeldet haben (für Studien- und Ausbildungszwecke, Aupair)
- (4) Alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, MBA, MSc, etc.)
- (5) Energetische Aus- und Weiterbildungen
- (6) Der Besuch von Hobbykursen und der Erwerb von Lenkerberechtigungen, ausgenommen der Gruppen C bis F bei unmittelbarer beruflicher Anwendung
- (7) Esoterische Aus- und Weiterbildungen
- (8) Nicht berufsspezifische Sprachkurse (ausgenommen Deutsch-Integrationskurse mit dem Sprachniveau A1, A2, B1, B2)
- (9) Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und Prüfungsgebühren
- (10) Kurskosten unter 150 Euro

7. Förderung in Härtefällen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, etwa in Fällen unzumutbarer sozialer Härte, kann ohne Bindung an die sonst gültigen Richtlinien über eine Förderung entschieden werden.

8. Kontrolle und Rückerstattung

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der/die Förderwerber/in den Förderbetrag nicht widmungsgemäß verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben gewährt wurde.